

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juni 2021

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, A. Maurage, K-H. Braun, S. Clout, Ratsmitglieder;

R. Ritzen, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied L. Moutschen fehlt entschuldigt

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2021 – Verabschiedung
3. Mitteilungen
4. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Frau Annick MAURAGE in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Vanessa HAGELSTEIN - SCHMITZ
5. Einführung und Eidesleistung des Ratsmitglieds Frau Annick MAURAGE in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Vanessa HAGELSTEIN – SCHMITZ

Finanzen

6. Gemeindebuchführung – Genehmigung der 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2021
7. Zusätzlicher Zuschuss an die Vereine im Rahmen des Krisendekrets - Genehmigung
8. Erneuerung der Stromnetzbetreiber: Gemeinsamer Öffentlicher Bewerberauf Ruf
9. Erneuerung der Gasnetzbetreiber: Gemeinsamer Öffentlicher Bewerberauf Ruf

Interkommunale

10. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2021
 - ENODIA – Ordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2021
 - RESA – Außerordentliche Generalversammlung vom 1. Juli 2021
11. ÖWOB
 - Delegation eines Vertreters für die ordentliche Generalversammlung und die außerordentlichen Generalversammlungen vom 29. Juni 2021
 - Bezeichnung eines Vertreters und eines Ersatzvertreters für die Generalversammlung
 - Genehmigung der Aktionärsvereinbarung

Personal

12. Interner Bewerbungsauf Ruf: Gemeindepersonal – Verwaltungsangestellter im Bauamt im Rang D6 (Bachelor) mit unbefristetem Vertragsverhältnis
13. Anpassungen des Verwaltungsstatuts, des Besoldungsstatuts sowie der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts

ÖSHZ

14. Haushaltsrechnung des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2020 – Verabschiedung
15. Haushaltsplanabänderung Nr.1 des Ö.S.H.Z. Lontzen für das Geschäftsjahr 2021

Verschiedenes

16. Abänderung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006

Fragen

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

Bestätigt einstimmig die zeitweilige Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2021 in die Mehrzweckhalle, Kirchstraße 46 in 4710 Herbsthal um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2021 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2021 mit den folgenden Abänderungen in Punkt 4:

- In Absatz 5 wird zwischen der Wortreihenfolge „68.750,00 EUR“ und der Wortreihenfolge „(inkl. MwSt.)“ die Wortreihenfolge „(exkl. MwSt.) bzw. 83.187,50 EUR“ eingefügt;
- In Absatz 5 wird zwischen der Wortreihenfolge „13.750,00 EUR“ und der Wortreihenfolge „(inkl. MwSt.)“ die Wortreihenfolge „(exkl. MwSt.) bzw. 16.637,50 EUR“ eingefügt;
- In Absatz 6 wird die Wortreihenfolge „bis zu 16.500,00 EUR“ durch die Wortreihenfolge „die nötigen Mittel“ ersetzt;
- In Artikel 1 wird der Betrag von „68.750,00“ durch den Betrag von „83.187,50“ ersetzt.

3. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen

4. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Frau Annick MAURAGE in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Vanessa HAGELSTEIN - SCHMITZ

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 15 und 35;

Aufgrund der Tatsache, dass das Ratsmitglied Frau Vanessa HAGELSTEIN - SCHMITZ dem Gemeindegremium mit Schreiben vom 8. Juni 2021 mitgeteilt hat, dass sie sich bald im Mutterschaftsurlaub befinden wird, und entsprechend Artikel 15, §1 des Gemeindedekrets für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs eine Beurlaubung beantragt;

Aufgrund der Tatsache, dass die Mehrheit der UNION-Fraktion den Ersatz des beurlaubten Ratsmitgliedes Frau Vanessa HAGELSTEIN - SCHMITZ durch ein Ersatzmitglied im Sinne von Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets beantragt;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste UNION stehende Ersatzmitglied Frau Annick MAURAGE ist;

Nach Prüfung des Mandates von Frau Annick MAURAGE (Liste UNION) durch den Gemeinderat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Frau Annick MAURAGE wird für die Dauer der Beurlaubung des Ratsmitglieds Frau Vanessa HAGELSTEIN - SCHMITZ als Ratsmitglied bezeichnet.

Artikel 2 – Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

5. Einführung und Eidesleistung des Ratsmitglieds Frau Annick MAURAGE in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Vanessa HAGELSTEIN – SCHMITZ

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 70;

Nach Durchsicht des Erlasses der Regierung vom 26. April 2018 zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Tatsache, dass das durch den Gemeindevorstand verkündete Wahlergebnis 45 Tage nach dem Wahltag endgültig ist, gemäß Artikel L4146-4 des Kodex;

Aufgrund der Beurlaubung des Ratsmitglied Frau Vanessa HAGELSTEIN - SCHMITZ entsprechend Artikel 15, §1 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der entsprechend Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets beantragten Einleitung des Verfahrens zum Ersatz des Ratsmitglieds Frau Vanessa HAGELSTEIN - SCHMITZ für die Dauer des oben genannten Urlaubs;

Aufgrund der Tatsache, dass Frau Annick MAURAGE entsprechend Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste UNION stehende Ersatzmitglied ist;

Nach Prüfung des Mandates von Frau Annick MAURAGE (Liste UNION) durch den Gemeinderat;

Leistet Frau Annick MAURAGE als Ratsmitglied in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates folgenden Eid:

« Ich schwöre Treue dem König, gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes. »

Frau Annick MAURAGE ist somit in ihrer Funktion als Gemeinderatsmitgliede für die Dauer der Beurlaubung des Ratsmitglieds Frau Vanessa HAGELSTEIN - SCHMITZ eingesetzt;

Ein Auszug aus dem Protokollbuch über die Eidesleistung wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

6. Gemeindebuchführung – Genehmigung der 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2021

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen und des Schöffen J. Grommes in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 12 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 169;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundschreiben vom 30. September 2020 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2021 nicht auf die Gemeinde Lontzen anwendbar ist, da sie eine der Pilotgemeinden für die Einführung eines neuen Buchführungssystems ist;

Nach Durchsicht der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn R. Ritzen;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund des Ursprungshaushaltes, der in der Sitzung vom 22. Dezember 2020 verabschiedet worden ist;

In der Erwägung, dass die 1. Haushaltsanpassung 2021 in der Finanzkommission vom 18. Juni 2021 vorgestellt und erörtert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloot) und 6 Enthaltungen (S. Houben-Meessen, R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, I. Malmendier-Ohn, A. Maurage)

Artikel 1 – Die 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2021 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmen insgesamt: 9.271.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 9.912.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 10.728.000,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

7. Sonderzuschuss an die Vereine im Rahmen des Krisendekrets- Genehmigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen, S. Houben-Meessen, des Schöffen J. Grommes und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Nach Durchsicht des Krisendekrets 2021 das am 26. April 2021 durch das Parlament der DG verabschiedet wurde, insbesondere Artikel 8 womit eine Unterstützung der Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie von Verkehrsvereinen die eine Basisbezuschussung durch die Gemeinde erhalten, vorgesehen wird;

Aufgrund, dass durch die ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus seit März 2020 viele Aktivitäten und Veranstaltungen nicht oder nur in eingeschränktem Maße stattfinden können und dies sich nachteilig auf die Vereine und Organisationen auswirkt;

Aufgrund, dass das Krisendekret 2021 vorsieht, dass neben der bereits vorgesehenen klassischen Basisförderung eine Unterstützung von 50 EURO pro aktives Mitglied gewährt wird;

Aufgrund, dass die Berechnungsbasis sich auf die Mitgliederzahlen 2019 aus den Förderanträgen für das Jahr 2020 bezieht, außer für Vereine, die im Jahr 2021 Anrecht auf die Basisförderung haben, aber in 2019 (noch) nicht aufgeführt wurden, kann die Mitgliederzahl 2020 berücksichtigt werden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen dadurch eine zusätzliche geschätzte Dotation in Höhe von 86.000,00 Euro erhält;

Nach Durchsicht folgender Aufstellung:

	Mitgliederzahl 2019	Sonderzuschuss 50,00 € pro Mitglied
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Herbesthal	21	1.050,00 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Lontzen	34	1.700,00 €
Kgl. St. Cäcilien Gesangverein Walhorn	59	2.950,00 €
Kloster-Chor Herbesthal-Baum	36	1.800,00 €
Kgl. Harmonie Musikverein 1895 Walhorn VoG	51	2.550,00 €
Kgl. Spielmannszug Walhorn VoG	31	1.550,00 €
K.G. Karnevalsfreunde Herbesthal	42	2.100,00 €
Kinderkarnevalskomitee Herbesthal V.o.G.	93	4.650,00 €
KV Till Eulenspiegel Lontzen V.o.G.	96	4.800,00 €
Theaterfreunde Walhorn	22	1.100,00 €
Kgl. Sankt Johannes Flobert Club Astenet	135	6.750,00 €
Kgl. St. Barbara Schützengesellschaft Lontzen	31	1.550,00 €
Kgl. St. Hubertus Schützen Lontzen	30	1.500,00 €
Kgl. St. Stephanus Schützengesellschaft Walhorn	47	2.350,00 €
Kgl. St. Joseph-Schützen-Gesellschaft Herbesthal V.o.G.	28	1.400,00 €
Aikido Schule der Ostkantone Herbesthal VOG	11	550,00 €
Badminton Club Dynamo Herbesthal	63	3.150,00 €
CYCLO-CLUB HELOWA	56	2.800,00 €
FC UNION WALHORN	225	11.250,00 €
IMIJN TAEKWONDO HERBESTHAL	84	4.200,00 €
VOG KSC LONTZEN 1946	183	9.150,00 €
Pétanque TIVOLI	65	3.250,00 €
TTC Walhorn 66 GOE	14	700,00 €
TURNVEREIN HERBESTHAL	65	3.250,00 €
Volleyball Club Herbesthal	16	800,00 €
Int. Vereinigung Caterina von Siena	24	1.200,00 €
Verkehrsverein Walhorn	19	950,00 €
Verkehrsverein Herbesthal	17	850,00 €
Verkehrsverein Lontzen	59	2.950,00 €
GESAMT	1.657	82.850,00 €

Aufgrund, dass die Summen in der heutigen Haushaltsanpassung vorgesehen wurden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Den obenstehenden Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie den Verkehrsvereinen wird der oben ausgerechnete jeweilige Sonderzuschuss gewährt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Regionaleinnehmer sowie dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 3 – Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

8. Erneuerung der Stromnetzbetreiber: Gemeinsamer Öffentlicher Bewerberaufruf

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In der Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In der Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In der Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In der Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In der Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In der Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In der Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Zur Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert;

Artikel 2 - Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Stromnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt;

Artikel 3 - Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Stromnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Rathaus BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN;

Artikel 4 - Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der fristgerechten Information der CWaPE zum 16.02.2022 beauftragt;

Artikel 5 - Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

9. Erneuerung der Gasnetzbetreiber: Gemeinsamer Öffentlicher Bewerberaufruf

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 19.12.2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In der Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In der Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In der Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Gasnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In der Erwägung, dass weder im Dekret vom 19.12.2002 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In der Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In der Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In der Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Zur Bezeichnung eines Gasnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN, und RAEREN ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert;

Artikel 2 – Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Gasnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt;

Artikel 3 - §1 Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Gasnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben (der Poststempel zählt) oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Gemeindehaus Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren;

§2 Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Kollegium festgelegt;

Artikel 4 - Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Artikel 5 - Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

10. a) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2021

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 28. Mai 2021, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 29. Juni 2021 um 17.00 Uhr per Videokonferenz stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2020 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanzen pro Sektoren;
 - den Lagebericht, dem der in Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) erwähnte Vergütungsbericht, der jährliche Bewertungsbericht über die Zweckmäßigkeit der Vergütungen und der etwaigen finanziellen oder anderweitigen Vorteile, die den Verwaltungsorganen und den Führungskräften gewährt werden, sowie der in Artikel 3:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Vergütungsbericht beigelegt sind;
 - der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2020;
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
2. Berichts des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
6. Schulung der Verwalter in den Jahren 2019 und 2020 (Anhang 2)
7. Bestellung des neuen Kommissar-Revisors (Anhang 3)
8. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren Zweck die Durchführung des Auftrags der Delivery Unit TIHANGE ist, mit dem die SPI von der WALLONISCHEN REGIERUNG betraut worden ist (Anhang 4)
9. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 in den 4 strategischen Tätigkeitsfeldern der SPI
10. Präsentation des Fortschritts des Strategieplans 2020-2022 bis zum Dezember 2020

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 29. Juni 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 29. Juni 2021 wird das Einverständnis gegeben:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2020 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanzen pro Sektoren;
 - den Lagebericht, dem der in Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) erwähnte Vergütungsbericht, der jährliche Bewertungsbericht über die Zweckmäßigkeit der Vergütungen und der etwaigen finanziellen oder anderweitigen Vorteile, die den Verwaltungsorganen und den Führungskräften gewährt werden, sowie der in Artikel 3:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Vergütungsbericht beigelegt sind;

- der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2020;
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
2. Berichts des Kommissars
 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 4. Entlastung des Kommissars
 5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
 6. Schulung der Verwalter in den Jahren 2019 und 2020 (Anhang 2)
 7. Bestellung des neuen Kommissar-Revisors (Anhang 3)
 8. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren Zweck die Durchführung des Auftrags der Delivery Unit TIHANGE ist, mit dem die SPI von der WALLONISCHEN REGIERUNG betraut worden ist (Anhang 4)
 9. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 in den 4 strategischen Tätigkeitsfeldern der SPI
 10. Präsentation des Fortschritts des Strategieplans 2020-2022 bis zum Dezember 2020

Artikel 3 – Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. April 2021 zur Verlängerung der Maßnahmen hinsichtlich der Abhaltung der Versammlungen der Interkommunalen wird bei der Generalversammlung der SPI vom 29. Juni 2021 von einer physischen Vertretung abgesehen und die Abstimmung des Rates wird zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. b) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ENODIA – ordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2021

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 27. Mai 2021, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 29. Juni 2021 um 17.30 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung steht:

1. Annahme des spezifischen Berichts 2020 über Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.
2. Annahme des gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellten Vergütungsberichts 2020 des Verwaltungsrats
3. Vollmachten

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun) 1 Nein-Stimme (S. Cloot) und 6 Enthaltungen (S. Houben-Meessen, R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, I. Malmendier-Ohn, A. Maurage)

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 29. Juni 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 29. Juni 2021 wird das Einverständnis gegeben:

1. Annahme des spezifischen Berichts 2020 über Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.
2. Annahme des gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellten Vergütungsberichts 2020 des Verwaltungsrats
3. Vollmachten

Artikel 3 – Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. April 2021 zur Verlängerung der Maßnahmen hinsichtlich der Abhaltung der Versammlungen der Interkommunalen wird bei der Generalversammlung der Enodia vom 29. Juni 2021 von einer physischen Vertretung abgesehen und die Abstimmung des Rates wird zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung übermittelt.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. c) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

RESA – Außerordentliche Generalversammlung vom 1. Juli 2021

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA Aktiengesellschaft vom 31. Mai 2021, womit diese zur außerordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 1. Juli 2021 um 11.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft, rue Sainte-Marie, 11 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Bezeichnung des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 und Festsetzung des Honorars
2. Befugnisse

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun) und 7 Enthaltungen (S. Houben-Meessen, R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, I. Malmendier-Ohn, A. Maurage, S. Cloot)

Artikel 1 – Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 1. Juli 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 1. Juli 2021 wird das Einverständnis des Gemeinderats geben:

1. Bezeichnung des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 und Festsetzung des Honorars
2. Befugnisse

Artikel 3 – Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. April 2021 zur Verlängerung der Maßnahmen hinsichtlich der Abhaltung der Versammlungen der Interkommunalen wird bei der Generalversammlung von RESA vom 1. Juli 2021 von einer physischen Vertretung abgesehen und die Abstimmung des Rates wird zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der RESA A.G. zur weiteren Veranlassung zugestellt.

11. ÖWOB

- **Delegation eines Vertreters für die ordentliche Generalversammlung und die außerordentlichen Generalversammlungen vom 29. Juni 2021**
- **Bezeichnung eines Vertreters und eines Ersatzvertreters für die Generalversammlung**
- **Genehmigung der Aktionärsvereinbarung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L1523-12 bis L1523-24;

Aufgrund der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekrets der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29. Oktober 1998, abgeändert durch das Programmdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2019 (nachstehend „*Wohnungsgesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft*“);

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, durch das der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2020 unter anderem die Regelgebung und die Aufsicht der sozialen Wohnungsbaugesellschaften auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. September 2007 über die Vermietung der von der „Société wallonne du Logement“ (Wallonische Wohnungsbaugesellschaft) oder von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen;

In der Erwägung, dass durch Beschluss vom 2. März 2020 die Ratsmitglieder Karl-Heinz BRAUN, Sonja CLOOT und Roger FRANSEN als Vertreter für die Generalversammlung von ÖWOB bezeichnet wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 31. Mai 2021 in Bezug auf die Stellungnahmen für die ordentliche Generalversammlung und die außerordentlichen Generalversammlungen vom 29. Juni 2021;

In der Erwägung, dass es angesichts der Coronakrise angebracht ist, wenn nur ein Vertreter der Gemeinde Lontzen in der ordentlichen Generalversammlung und den außerordentlichen Generalversammlungen vom 29. Juni 2021 entsprechend den Stellungnahmen des Gemeinderats abstimmt;

In der Erwägung, dass die am 29. Juni zu verabschiedenden neuen Statuten der ÖWOB in Artikel 35 vorsehen, dass die Gemeinden nur noch durch einen effektiven Vertreter und einen Ersatzvertreter in der Generalversammlung vertreten sein werden;

In der Erwägung, dass es sich somit empfiehlt, dass die derzeitigen Vertreter der Gemeinde Lontzen in der Generalversammlung im Anschluss an die Fusion und die Verabschiedung der neuen Statuten der ÖWOB von einem neuen effektiven Vertreter und einem neuen Ersatzvertreter ersetzt werden;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn und S. Clout als Vertreter für die Generalversammlung der ÖWOB;

In der Erwägung, dass es anlässlich der Fusion von ÖWOB mit ÖWBE angebracht ist, eine Aktionärsvereinbarung zwischen den Gemeinden zu unterzeichnen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aktionärsvereinbarung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. April 2021 zur Verlängerung der Maßnahmen hinsichtlich der Abhaltung der Versammlungen der Interkommunalen wird bei der ordentlichen Generalversammlung und den beiden außerordentlichen Generalversammlungen der ÖWOB vom 29. Juni 2021 das Ratsmitglied Karl-Heinz Braun delegiert, das Stimmverhalten des Gemeinderats in den Generalversammlungen mitzuteilen.

Beschließt bei geheimer Abstimmung:

Anzahl gültiger Stimmzettel: 16

Anzahl abgegebener Stimmen: 16

Anzahl Stimmen für I. Malmendier-Ohn: 10

Anzahl Stimmen für S. Clout: 4

Anzahl Enthaltungen: 2

Artikel 2 – Im Anschluss an die Fusion von ÖWOB und ÖWBE sowie die Verabschiedung der neuen Statuten der ÖWOB werden die derzeitigen Vertreter der Gemeinde Lontzen in der Generalversammlung durch I. Malmendier-Ohn als effektiver Vertreter und S. Clout als Ersatzvertreter ersetzt.

Beschließt einstimmig:

Artikel 3 – Die vorliegende Aktionärsvereinbarung wird einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung der Aktionärsvereinbarung beauftragt.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss wird der ÖWOB zur weiteren Veranlassung übermittelt.

12. Interner Bewerbungsaufwurf: Gemeindepersonal – Verwaltungsangestellter im Bauamt im Rang D6 (Bachelor) mit unbefristetem Vertragsverhältnis

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112 Absatz 2;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 sowie seinen Abänderungen betreffend des Besoldungsstatuts und der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts in Bezug auf die Stelle eines Verwaltungsangestellten (M/W/X) D6;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 bezüglich der letzten Anpassung des Besoldungsstatuts und der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts im Hinblick auf die direkte Anwerbung im Rang D6;

Nach Durchsicht des Artikels 15 § 5 des o.e. Verwaltungsstatuts, welcher besagt, dass:
„Der Gemeinderat kann beschließen, Anwerbungen durch einen internen Bewerbungsaufruf vorzunehmen. In diesem Fall legt der Gemeinderat die weiteren Modalitäten fest, wobei er darauf achtet, alle Kandidaten, welche die Anwerbungsbedingungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, zu informieren.“

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, aus organisatorischen Gründen und für die Kontinuität im Bauamt der Gemeinde Lontzen einen internen Bewerbungsaufruf zur Anwerbung eines Verwaltungsangestellten D6 vorzunehmen;

Aufgrund, dass durch eine interne Ausschreibung dem vorhandenen Personal die Möglichkeit gegeben wird, sich für ein unbefristetes Vertragsverhältnis zu bewerben;

In der Erwägung, dass aufgrund der internen Ausschreibung eventuelle Bewerber bereits Personalmitglieder der Gemeinde sind und somit bereits – ähnlich wie bei einer Probezeit – Aufschluss über die Fähigkeiten des Bewerbers gegeben werden kann;

Aufgrund, dass es zur Kontinuität des Dienstes erforderlich ist, frühzeitig die Ausschreibung zur Einstellung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten für die Gemeinde Lontzen zu starten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Eine vertragliche Vollzeitstelle als Verwaltungsangestellter (M/W/X) D6 im Bauamt wird durch einen internen Bewerbungsaufruf ausgeschrieben.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation des Prüfungsverfahrens beauftragt. Im Falle einer gültigen Einzelbewerbung kann das Gemeindegremium gemäß Artikel 15 §1 Nummer 2 des Verwaltungsstatuts von der Einrichtung einer Prüfungsjury und der Anwendung eines Prüfungsverfahrens absehen.

Artikel 3 - Die Veröffentlichung des internen Bewerbungsauftrages erfolgt durch persönliche Benachrichtigung an die entsprechenden Personalmitglieder, welche die Anwerbungsbedingungen erfüllen, sowie per Aushang innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Artikel 4 - Die Anwerbungsbedingungen werden wie folgt festgelegt:

Die Gemeindeverwaltung Lontzen sucht

EINE/N VERTRAGLICHE/N VERWALTUNGSANGESTELLTE/N (M/W/X)

Für eine unbefristete vertragliche Vollzeiteinstellung im Bauamt

Diplomvoraussetzungen

→ Mindestens über das Abschlusszeugnis des Hochschulwesens kurzer Studiendauer (Rang D6) verfügen;

Allgemeine Bedingungen

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein;
- Gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, in Wort und Schrift;
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- Von guter Führung sein;
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- Mindestens 18 Jahre alt sein;
- Im Besitz des Führerscheins Klasse B sein;
- Die Anwerbungsprüfung bestehen.

Aufgabenbeschreibung

- Administrative Sachbearbeitung von anfallenden Anträgen im Bereich: Immobilien, Wohnungswesen, Urbanismus und Städtebau in deutscher und französischer Sprache
- Verfassen von Berichten (Verwaltungsakten, Beschlüsse, Briefe, Protokolle, ...);
- Begleitung von verschiedenen Projekten;
- Erteilung von Auskünften in Städtebauakten.

Wir erwarten

- einen/e Kollegen/in, der/die sich in unser Team integriert und dieses verstärkt;
- eine flexible, kontaktfreudige, motivierte und im Umgang mit Menschen erfahrene Persönlichkeit;
- Organisationsvermögen;
- gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchsssoftware;
- gute redaktionelle Fähigkeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in den Bereichen regionale Raumordnungs- und Umweltgesetzgebung.

Folgende Unterlagen müssen der Kandidatur beiliegen:

- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf mit Foto;
- Kopie des oder der Diplome;
- Führungszeugnis, gegebenenfalls Milizbescheinigung;

Bewerbungen sind per Einschreiben oder E-Mail bis spätestens zum 9. Juli 2021 an folgende Anschrift zu richten:

Das Gemeindkollegium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße, 46
4710 LONTZEN

Kontaktperson:

Bénédicte SPEETJENS (Tel.: 087/89 80 59) oder per Mail an benedicte.speetjens@lontzen.be

13. Anpassungen des Verwaltungsstatuts, des Besoldungsstatuts sowie der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn, S. Houben-Meessen, R. Franssen und P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen mit folgender Anmerkung:

„Wir können uns der Billigung der vorgesehenen Anpassungen anschließen.

*Nichtdestotrotz legen wir Wert darauf, und ich möchte, dass das im Protokoll aufgenommen wird, dass für zukünftige Laufbahnentwicklungsanträge der Begriff **nützliche Ausbildung** nicht restriktiv und pur technisch interpretiert wird. Es gibt Mitarbeiter die Ausbildungen machen, die nicht direkt mit ihrem Fachbereich zu tun haben, die aber dadurch andere Fähigkeiten erlangen, die für das Wohl des Mitarbeiters, des Teams und der Gemeinde positive und konstruktive Resultate liefern können.*

Andererseits hatten wir in der letzten Konzertierungsversammlung vom 3. Juni 2021 vorgeschlagen, die Idee eines Gewerkschaftsvertreters aufzunehmen. Um an Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen, insbesondere in Bezug auf die Anwerbung von Fachpersonal wäre es vorteilhaft, die Anzahl der Dienstjahre aus dem Privatsektor, die bei der Einstellung von neuem Personal berücksichtigt werden, zu erhöhen. Zurzeit sind das 5 [sic] Jahre in Lontzen. In gewissen Nachbargemeinden sind das 10 oder 15 Jahre. Wir hatten am 3. Juni 2021 darum gebeten, dies in der heutigen Anpassung zu integrieren. Ich bitte darum auch dies im Protokoll aufzunehmen....."

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 111;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend das Besoldungsstatut und die ‚Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts‘ mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2011 bezüglich der „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts“, insbesondere in Bezug auf die Laufbahnentwicklung von Verwaltungsangestellten;

Aufgrund des Protokolls des Ausschusses vom 25. März 2021 zur Verhandlung und Konzertierung mit den Sozialpartnern infolge der Arbeitssitzung mit den Gewerkschaften vom 27. Januar 2021 und den entsprechend konzertierten Vorschlägen zur Anpassung der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Protokolls des Ausschusses vom 3. Juni 2021 zur Verhandlung und Konzertierung mit den Sozialpartnern und den entsprechend konzertierten Vorschlägen für Anpassungen des Verwaltungsstatuts, des Besoldungsstatuts sowie der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts;

In Anbetracht der folgenden Begründungen und Kommentare zu den Artikeln:

- Artikel 1: Die bei der Gemeinde Lontzen anwendbare Disziplinarordnung befindet sich nicht mehr im neuen Gemeindegesetz, sondern im Gemeindedekret vom 23. April 2018;
- Artikel 2: Um eine Benachteiligung des statutarischen Personals im Vergleich zum Vertragspersonal zu vermeiden, wird die Dauer des Urlaubs bei Entbindung der Ehefrau oder der Person, mit der der oder die Bedienstete zum Zeitpunkt der Entbindung in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, angepasst;
- Artikel 3: Die Regeln des Statuts für den Mutterschutz entsprachen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Durch einen Verweis auf die anwendbare Gesetzgebung werden Unklarheiten vermieden.
- Artikel 4 und 9: Bisher gab es für das Personal der Stufe A keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die Einführung zusätzlicher Baremen und die Festlegung der Bedingungen für die entsprechenden Laufbahnentwicklungen werden Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen. Dies trägt dazu bei, vorhandenes Personal besser halten zu können und auf dem Arbeitsmarkt an Attraktivität zu gewinnen;
- Artikel 5: Personalmitgliedern der Gemeindeverwaltung, die eine höhere Verantwortung wahrnehmen als jene, die ihrem Dienstgrad zugewiesen ist, werden fortan entsprechend entlohnt;

- Artikel 6: Die Bestimmungen für die Benutzung des Fahrrads auf dem Arbeitsweg werden den Bedingungen des Einkommensteuergesetzbuchs für eine Steuerbefreiung angepasst;
- Artikel 7: Durch diese Anpassung wird eine direkte Anwerbung von Arbeiterpersonal mit Meisterbrief ermöglicht. Dies erhöht die Attraktivität der Gemeinde Lontzen auf dem Arbeitsmarkt;
- Artikel 8: Die verschiedenen Anpassungen und Aktualisierungen der Bedingungen für die Anwerbung und die Laufbahnentwicklungen des Arbeiterpersonals tragen zu einer erhöhten Verständlichkeit bei.

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – In Artikel 48 des neuen Verwaltungsstatuts wird die Wortreihenfolge „den Artikeln 281 ff. des neuen Gemeindegesetzes“ durch die Wortreihenfolge „Titel 4, Kapitel 1 Abschnitt 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018“ ersetzt.

Artikel 2 – In Artikel 80 §2 des neuen Verwaltungsstatuts wird Nummer 2 wie folgt ersetzt:

„Entbindung der Ehefrau oder der Person, mit der der oder die Bedienstete zum Zeitpunkt der Entbindung in einem eheähnlichen Verhältnis lebt:

15 Werktage für Geburten ab dem 1. Januar 2021, 20 Werktage für Geburten ab dem 1. Januar 2023,

Diese Tage können von dem Bediensteten innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Entbindung frei gewählt werden. Sie müssen nicht auf einmal genommen werden, sondern können nach Wahl des Bediensteten über den Zeitraum von vier Monaten ab dem Tag der Entbindung verteilt werden. Der Tag der Geburt ist der erste Tag der Viermonatsfrist.

Bei der Geburt von Zwillingen oder Mehrlingsgeburten wird der Anspruch auf diesen Urlaub nur einmal anerkannt.“

Artikel 3 – §1 - Artikel 87 des neuen Verwaltungsstatuts wird wie folgt ersetzt:

„Die Bedingungen für den Mutterschutz werden gemäß Kapitel IV des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit geregelt.“

§2 – Die Artikel 87bis bis 89bis des neuen Verwaltungsstatuts werden aufgehoben.

Artikel 4 – In Artikel 5 § 2 Buchstabe A) des Besoldungsstatuts werden die folgenden zusätzlichen Gehaltstabellen eingefügt:

Chef des Verwaltungsdienstes Technischer Bürochef Spezifischer Bürochef (Laufbahn)	A2	25 Jahre	23.785,39	35.903,46	3/1 x 300,45 19/1 x 550,82 3/1 x 250,38
Spezifischer Attaché (Architekt) (Laufbahn)	A.2.sp	25 Jahre	23.785,39	35.903,46	3/1 x 300,45 19/1 x 550,82 3/1 x 250,38
Chef des Verwaltungsdienstes Technischer Bürochef Spezifischer Bürochef (Laufbahn)	A3	25 Jahre	25.913,55	38.732,75	3/1 x 600,90 22/1 x 500,75
Spezifischer Attaché (Architekt) (Laufbahn)	A3sp	25 Jahre	25.913,55	38.732,75	3/1 x 600,90 22/1 x 500,75

Artikel 5 – In Kapitel VI des Besoldungsstatuts wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

Abschnitt 5ter – Zulage für Verwaltungsdienstleiter

Artikel 51ter – §1 Das Gemeindegremium kann einem Verwaltungsdienstleiter, der Führungs- und Leitungsaufgaben in einem bestimmten Arbeitsbereich wahrnimmt, nach Gutachten des Generaldirektors und des Finanzdirektors und bei Erteilung der Globalbewertung „sehr günstig“ eine Zulage gewähren.

§2 Führungs- und Leitungsaufgaben beinhalten insbesondere folgende Elemente:

1. die Führung von Personalmitgliedern in einem bestimmten Arbeitsbereich einschließlich einer bestimmten Weisungsbefugnis,
2. die Personalentwicklung dieser Personalmitglieder und die Mitwirkung an deren Bewertung,
3. die Leitung eines Arbeitsbereiches, unter anderem die Einteilung der Arbeit unter diese Personalmitglieder und die Überprüfung der Durchführung der Arbeit sowie die Gestaltung von Arbeitsabläufen.

§3 Die Dauer der Gewährung der Zulage beträgt 5 Jahre und kann nach dem in §1 erwähnten Verfahren erneuert werden.

In Abweichung von Absatz 1 streicht das Gemeindegremium nach Gutachten des Generaldirektors und des Finanzdirektors vorzeitig die Zulage, wenn das Personalmitglied nicht mehr Verwaltungsdienstleiter ist, beziehungsweise keine Führungs- und Leitungsaufgaben mehr wahrnimmt oder bei Erteilung der Globalbewertung „mit Vorbehalten“. Die Globalbewertung „sehr günstig“ muss lediglich zum Zeitpunkt der Gewährung beziehungsweise Erneuerung der Zulage für Verwaltungsdienstleiter vorliegen.

§4 Die Zulage beträgt bei Vollzeitleistungen 4.000,00 EUR jährlich und ist an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Angelindex ist 138,01. Die Zulage wird monatlich in Zwölfteilen ausgezahlt. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag anteilig zur Beschäftigung berechnet.

Wenn während mindestens 30 aufeinander folgenden Tagen keine tatsächlichen Dienste geleistet werden, erfolgt die Streichung der Zulage für die Dauer der Abwesenheit.

§5 Die Zulage für Verwaltungsdienstleiter ist nicht kumulierbar mit den in den Abschnitten 4, 5 und 8 erwähnten Zulagen für die Ausübung eines höheren Amtes, Diplomzulage oder Zulage für außerordentliche Leistungen.

Bei Gewährung einer Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes wird die Zulage für Verwaltungsdienstleiter für die Dauer der Gewährung der Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes ausgesetzt.

Artikel 6 – In Artikel 65 §4 Absatz 2 Nummer 1 des Besoldungsstatuts werden die beiden ersten Absätze durch die folgenden Absätze ersetzt:

„Personalmitglieder, die für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück ihr Fahrrad benutzen, haben Anrecht auf eine Entschädigung von höchstens 0,145 EUR pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer für eine Fahrt hin und eine Fahrt zurück täglich. Die Anzahl Kilometer pro Fahrt muss mindestens einen Kilometer betragen.“

Entsprechend den Bestimmungen von Artikel 178 §§1 und 3 Nummer 2 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 wird dieser Betrag jährlich dem Index der Verbraucherpreise des Königreichs angepasst. Die Anwendung dieser Bestimmungen darf nicht zu einem niedrigeren Indexkoeffizienten als der des Vorjahres führen. Der nach Anwendung des Indexkoeffizienten erhaltene Entschädigungsbetrag wird auf Hundertstel auf- oder abgerundet, je nachdem, ob die Ziffer der Tausendstel 5 erreicht oder nicht.“

Artikel 7 – Die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ (Teil III des Statuts) werden unter Punkt 2 Arbeiterpersonal wie folgt ergänzt:

D4
Qualifizierte/r Arbeiter/in

Anwerbung:

Bewerber müssen die folgenden Bedingungen erfüllen

- Entweder Inhaber eines Meisterdiploms sein
- oder Inhaber des Diploms der Oberstufe des Sekundarunterrichts (oder eines gleichwertigen Studiennachweises)
- Spätestens zum Dienstantritt im Besitz des Führerscheins B oder C sein

- Die Prüfung über die praktische Befähigung zwecks Feststellung, ob der/die Bewerber/in genügende Kenntnisse für die Berufsausübung besitzt bestehen.
Teil I – Praktische Prüfung, die sich auf die technischen Kenntnisse betreffend das verlangte Fachgebiet bezieht.
Zu erzielende Punkte: 60/100
Teil II – Mündliche Prüfung in Form eines freien Gesprächs, die darauf hinzielt, die allgemeine Bildung der Bewerber und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen.
Zu erzielende Punkte: 60/100

Artikel 8 – Die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ (Teil III des Statuts) werden unter Punkt 2 Arbeiterpersonal wie folgt angepasst:

1. Bei den Bedingungen für Laufbahnentwicklungen in die Ränge E2, E3, D2, D3 und D4 wird zwischen der Wortfolge „wenn sie eine zusätzliche“ und der Wortfolge „Ausbildung erhalten haben“ das Wort „nützliche“ eingefügt;
2. Bei den Bedingungen für Laufbahnentwicklungen in die Ränge E2 und E3 wird die Wortreihenfolge „Der mögliche Rest muss dem Niveau der ersten Stufe des Sekundarunterrichtes entsprechen (1. und 2. Jahr) gestrichen;
3. Bei den Bedingungen für Laufbahnentwicklungen in den Rang D2 wird die Wortreihenfolge „Der mögliche Rest muss dem Niveau der ersten Stufe des Sekundarunterrichtes entsprechen (3. und 4. Jahr) gestrichen;
4. Bei den Bedingungen für die Anwerbung im Rang D1 wird die Wortreihenfolge „Im Besitz des Führerscheins B oder C sein oder den Führerschein C in einer angemessenen Frist von 3 – 5 Jahren zu erwerben“ durch die Wortreihenfolge „Spätestens zum Dienstantritt im Besitz des Führerscheins B oder C sein“ ersetzt;
5. Bei den Bedingungen für die Anwerbung im Rang D1 wird die Wortreihenfolge „am Ende des technisch oder beruflichen Studiums der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder nach Teilnahme an den Kursen für das technische oder berufliche Zeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichtes ausgestellt wird“ durch die Wortreihenfolge „am Ende des technisch qualifizierenden (3. Jahr) oder beruflichen (4. Jahr) Studiums der Unterstufe des Sekundarunterrichts (Mittlere Reife) ausgestellt wird“ ersetzt;
6. Bei den Bedingungen für die Anwerbung im Rang D1 wird die Wortreihenfolge „das Gemeinschaftliche und Regionale Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung (FOREM)“ durch die Wortreihenfolge „das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG)“ ersetzt;
7. Bei den Bedingungen für die Anwerbung im Rang D1 wird das Wort „spezifiziert“ durch das Wort „spezifiziert“ ersetzt.

Artikel 9 – Die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ (Teil III des Statuts) werden unter Punkt 3 Fachpersonal wie folgt ergänzt:

A2

Fachpersonal – technischer Bürochef

Laufbahnentwicklung:

Für Verwaltungsangestellte die Inhaber der Tabelle A1 sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 8 Dienstjahre in der Tabelle A1, wenn sie keine zusätzliche Ausbildung erhalten haben,

ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle A1, wenn sie eine modulare zusätzliche, nützliche Weiterbildung im Gesamtumfang von 150 Stunden erhalten haben,

A3

Fachpersonal – Technischer Bürochef Laufbahnentwicklung

Für Verwaltungsangestellte die Inhaber der Tabelle A2 sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle A2, wenn sie eine modulare zusätzliche, nützliche Ausbildung im Gesamtumfang von 300 Stunden erhalten haben,

A2sp

Spezifischer Attaché Laufbahnentwicklung:

Für Verwaltungsangestellte die Inhaber der Tabelle A1sp sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 8 Dienstjahre in der Tabelle A1sp, wenn sie keine zusätzliche Ausbildung erhalten haben,

ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle A1sp, wenn sie eine modulare zusätzliche, nützliche Weiterbildung im Gesamtumfang von 150 Stunden erhalten haben,

A3sp

Spezifischer Attaché Laufbahnentwicklung

Für Verwaltungsangestellte die Inhaber der Tabelle A2sp sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle A2sp, wenn sie eine modulare zusätzliche, nützliche Ausbildung im Gesamtumfang von 300 Stunden erhalten haben,

Artikel 10 - Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

14. Haushaltsrechnung des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2020 - Billigung

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 89 und 111;

Nach Durchsicht der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2020 des Ö.S.H.Z. Lontzen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2020 des Ö.S.H.Z. Lontzen wird gebilligt.

Gesamteinnahmen: 1.625.999,89 €
Gesamtausgaben: 1.177.326,71 €
Überschuss: 448.673,17 €

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

15. Haushaltsabänderung Nr. 1 des Geschäftsjahres 2021 des ÖSHZ - Billigung

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 102;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 zur Billigung des Haushaltplans 2021 des Ö.S.H.Z.;

In Anbetracht, dass im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2021 Einnahmen in Höhe von 1.293.411,06 EUR und Ausgaben in Höhe von 1.293.411,06 EUR bei einem Gemeindebeitrag in Höhe von 344.635,44 EUR vorgesehen waren;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2021 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 45.000,00 EUR und ein Gemeindebeitrag in Höhe von 34.133,29 EUR vorgesehen waren;

In der Erwägung, dass der Sozialhilferat die Haushaltsabänderung N°1 in seiner Sitzung vom 16. Juni 2021 verabschiedet hat;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsplanabänderung 2021/ Nr. 1 im ordentlichen und außerordentlichen Dienst des Ö.S.H.Z.;

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen in Höhe von 1.322.898,06 EUR und Ausgaben in Höhe von 1.322.898,06 EUR und somit ein Überschuss in Höhe von 344.635,44 EUR

Im außerordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und ein unveränderter Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR

In der Erwägung, dass der Gemeindeanteil durch diese Haushaltsabänderung unverändert bleibt;

Nach Anhörung des Präsidenten des ÖSHZ, Herrn Karl-Heinz Braun in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die folgende Haushaltsplanabänderung 2021/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Ordentlicher Haushalt:

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen in Höhe von 1.322.898,06 EUR und Ausgaben in Höhe von 1.322.898,06 EUR und somit ein Überschuss in Höhe von 344.635,44 EUR.

Im außerordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und ein unveränderter Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR.

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

16. Abänderung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Houben-Meessen, H. Loewenau, S. Cloot, der Schöffen Y. Heuschen, E. Jadin und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Übereinkommens von Bern vom 19. September 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988;

Aufgrund des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-33;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Schutz der Natur, insbesondere seines Artikels 58quinquies, der den Gemeinderat ermächtigt, für einen Teil oder für das gesamte Gemeindegebiet Vorschriften oder Verordnungen zu erlassen, die strenger sind als die übergeordneten Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten;

Aufgrund des Dekrets vom 06.12.2001 über die Erhaltung der Natura 2000-Gebiete und der wildlebenden Tiere und Pflanzen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 6, 35 und 36;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006;

In der Erwägung, dass zunehmend automatische Rasenmäher bei der Pflege von Privatgärten Verwendung finden, da sie ihre Arbeit ohne menschliches Zutun verrichten und zudem keine nennenswerte Lärmbelastigung verursachen;

In der Erwägung, dass einige Besitzer solcher als „Mähroboter“ bekannter Geräte diese so programmieren, dass das Mähen des Rasens während der Nachtstunden stattfindet;

In Anbetracht, dass der gemeine Igel, bekannt als Europäischer Igel (*Erinaceus europaeus*), eine allesfressende und überwiegend nachtaktive Säugetierart ist, die unter anderem in den Randbereichen von Gärten lebt;

In Anbetracht, dass der Igel gemäß Anhang III der Berner Konvention sowie des oben genannten Dekrets vom 06.12.2001 zu den geschützten Arten gehört;

In Anbetracht, dass der gesetzliche Schutz des Igels die Verbote zur Folge hat:

1. diesen in freier Natur zu fangen und absichtlich zu töten,
2. diesen absichtlich zu stören, insbesondere während der Zeit der Fortpflanzung, der Aufzucht, des Winterschlafs und der Migration;

In der Erwägung, dass der nächtliche Einsatz der Mähroboter zahlreiche Unfälle mit nachtaktiven Kleintieren zur Folge hat, die die Verstümmelung und den Tod dieser Tiere durch die scharfen Klingen der Geräte mit sich bringen; dass das Personal von Tierpflegeeinrichtungen (CREAVES) und auch Tierärzte, die sich um Wildtiere kümmern, leider immer häufiger feststellen, dass hauptsächlich Igel (*Erinaceus europaeus*) davon betroffen sind;

In der Erwägung, dass die Verstümmelung und der Tod von Igeln im Zusammenhang mit dem nächtlichen Einsatz von Mährobotern in ausführlichen Medienberichten thematisiert wird; dass dies

großes Aufsehen in der Bevölkerung verursacht, die sich zunehmend um das Tierwohlsein im Allgemeinen und insbesondere das Wohl gesetzlich geschützter Tiere sorgt;

In der Erwägung der Notwendigkeit, einen wirksameren Schutz der betroffenen Tierarten zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Besitzer von Mährobotern diese Geräte in einer Art und Weise einsetzen können, die die Unversehrtheit der nachtaktiven Tiere gewährleistet;

In der Erwägung, dass demzufolge die Einschränkung der Nutzung von Mährobotern auf die Tageszeiten von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr als angemessene und verhältnismäßige Maßnahme erscheint, um den angestrebten Tierschutz zu erreichen; dass diese Maßnahme sich an den Empfehlungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie orientiert, die auf der Webseite <http://biodiversite.wallonie.be> die Zeitspanne ab ca. 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis ca. 2 Stunden vor Sonnenuntergang angibt;

In der Erwägung, dass die Gefährdung nachtaktiver Tiere durch Mähroboter in dieser Zeitspanne deutlich geringer ist;

In der Erwägung, dass es sinnvoll erscheint, dass der Gemeinderat die ihm durch die oben erwähnte Rechtsvorschrift übertragene Zuständigkeit wahrnimmt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Clout) und 7 Enthaltungen (G. Renardy S. Houben-Meessen, R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, I. Malmendier-Ohn, A. Maurage)

Artikel 1 –

Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird wie folgt abgeändert:

1. Im Titel 9 wird der Wortlaut „EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN“ durch den Wortlaut „EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN UND AUTOMATISCHE RASENMÄHER“ ersetzt.
2. Es wird ein Artikel 173bis 1. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 173bis 1. - Verbot

§1 - Es ist verboten, außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters, einen automatischen Rasenmäher an jedem Ort zu benutzen, der einen Lebensraum für den Igel darstellen könnte.

Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Zeitspanne zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr.

§ 2 - Vor jeder Verwendung eines automatischen Rasenmähers muss das Begrenzungskabel der zu mähenden Fläche so eingestellt sein, dass jeweils ein angemessener Abstand zu Sträuchern, Büschen oder Hecken im Garten, in denen sich Igel befinden könnten, gewährleistet ist, sodass der automatische Rasenmäher nicht unter die Laubüberkrönung gelangen kann.

3. Es wird ein Artikel 173bis 2. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 173bis 2. - Verwaltungsstrafe

Die Nichteinhaltung des Verbots gemäß Artikel 173bis 1. wird in Anwendung von Artikel L1122-33 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 247,89 Euro geahndet.

Artikel 2 – Verwaltungsaufsicht

Die vorliegende Verordnung wird der für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Ministerin übermittelt, damit diese eine Entscheidung gemäß Artikel 58quinquies, Absatz 2, des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz trifft.

Artikel 3 – Veröffentlichung

§ 1. Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets wird die vorliegende Verordnung der Öffentlichkeit durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht.

§ 2. Die vorliegende Verordnung kann ebenfalls auf den Webseiten der Gemeinde und der Polizeizone eingesehen werden.

Artikel 4 – Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung durch Aushang am Gemeindehaus in Kraft.

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegremiums)

In dieser Sitzung wurden dem Gremium keine Fragen gestellt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**